

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0123/2014
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Jörg Meseberg

Datum:	11.11.2014
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	26.11.2014		x	-	-	4	1	0
Hauptausschuss	27.11.2014		x	-	-	4	0	3
Finanzausschuss	27.11.2014		x	-	-	4	0	1
Gemeinderat	01.12.2014		x	-	x	Einzelabstimmung siehe Lebenslauf		

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:	Herr Thomas Pfeffer
---	---------------------

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Übertragung der Trägerschaft für die öffentliche Einrichtung Begegnungsstätte Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Kündigung des Trägervertrages für die Seniorenbegegnungsstätte Barleben mit dem Landesverband der Volkssolidarität e.V. zum 31.12.2014 wird bestätigt.
2. Die Übertragung der Trägerschaft für die öffentliche Einrichtung „Begegnungsstätte Barleben“ gemäß dem als Anlage und Bestandteil des Beschlusses beigefügten Trägervertrag mit dem Verein „Mehrgenerationenzentrum Barleben e.V.“ ab dem 1. Januar 2015.
3. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Übertragung der Trägerschaft für eines aus der Zusammenlegung bestehender öffentlicher Einrichtungen entstehendes „Mehrgenerationenzentrum“ auf den Verein „Mehrgenerationenzentrum Barleben e.V.“, einschließlich der Änderungen, die sich aus dem Antrag von Frau Brämer ergeben.

Sachverhalt

Zu 1.der BV:

Die Gemeinde Barleben hat im Jahre 1991 im Haus Breiteweg 141 eine Seniorenbegegnungsstätte als öffentliche Einrichtung errichtet und selbst betrieben. Im Jahre 2002 (mit Fertigstellung der Villa „Brandt“) zog die Einrichtung in das Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes der VG Mittelland Ernst-Thälmann-Straße 22 um. Die Gemeinde übertrug ab diesem Zeitpunkt die Trägerschaft dieser Einrichtung mit Leistungsvertrag vom 21.05.2002 mit Wirkung zum 24.04.2002 auf den Landesverband der Volkssolidarität Sachsen-Anhalt e.V.. Zum 01.12.2011 zog die Begegnungsstätte in die derzeit im Gebäudekomplex Breiteweg 147 genutzten Räume auf der Grundlage des Nutzungsvertrages vom 24.11.2011 um.

Der Gemeinderat von Barleben fasste in seiner Sitzung am 29.09.2011 den Grundsatzbeschluss (BV-0114/2011) (**Anlage 8**) zur Errichtung eines Mehrgenerationenhauses am Standort Breiteweg 147/148 mit dem Zusatz, der Volkssolidarität die Trägerschaft zu übertragen. Danach befürwortet der Gemeinderat die Gründung eines Mehrgenerationenhauses auf der Grundlage des als Anlage und Bestandteil des Beschlusses beigefügten Konzeptes und beauftragt den Bürgermeister das Projekt weiter zu entwickeln und dem Gemeinderat weiterführende Beschlüsse zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeinde hat danach zur Vorbereitung und Projektbegleitung eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Magdeburg – Stenda, vertreten durch den PiA e.V., geschlossen.

Auf dieser Grundlage führte die Verwaltung mit dem Landesvorstand der Volkssolidarität (nachfolgend VS genannt) und Vertretern der Hochschule Magdeburg-Stendal (nachfolgend Hochschule genannt) Gespräche zur gemeinsamen Projektentwicklung. Es wurde Einigkeit dahingehend erzielt, dass ein hauptamtlich tätiges Projektmanagement vor Ort einzusetzen ist. Im Ergebnis dieser Gespräche erklärte sich die Hochschule bereit hierfür ein Konzept einschließlich Kostenkalkulation zu entwickeln und geeignete Personen vorzuschlagen. Nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch die Gemeinde wurden dann die Personen, die die Begleitung des Projektes übernehmen, bestimmt. Um die bis zum Abschluss detaillierter vertraglicher Regelungen (Kooperationsvereinbarungen) gegenseitige Bereitschaft an der Zusammenarbeit im Projekt festzuhalten, wurde am 23.04.2012 eine dreiseitige Absichtserklärung –LOI (**Anlage 10**) zwischen der VS, der Hochschule und Gemeinde unterzeichnet. Um das Projekt auch schon vor der Erarbeitung einer Gesamtkonzeption (die durch den Gemeinderat zu bestätigen wäre) voranzubringen, wurden erste Teilschritte geplant und die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür durch den Gemeinderat bestätigt. Hierzu gehören unter anderem:

- Erweiterung und Aktualisierung der Benutzungsordnung und Entgeltordnung für die Gemeinschaftsräume der Gemeinde.
- Erweiterung und Aktualisierung der Benutzungsordnung und Entgeltordnung für die Räume der Mittellandhallen.
- Abschluss eines Nutzungs- und Leistungsvertrages für die Gemeinschaftsräume im Haus 3+4 der Mittellandhallen.

Der Gemeinderat wurde über den weiteren Fortgang des Projektes mehrmals, zuletzt mit der Informationsvorlage IV – 0016/2014 (**Anlage 7**) unterrichtet. Diesen Berichten ist zu entnehmen, dass die VS die im LOI vom 05.01.2012 vereinbarten Ziele trotz ständiger Bemühungen und Mahnungen der Gemeinde nicht erreicht hat. Der Bürgermeister sah sich deshalb veranlasst, den bestehenden Leistungsvertrag vom 21.05.2002 in der Fassung des Ergänzungsvertrages gemäß BV-0183/2011 (**Anlage 9**) fristwahrend zum 31.12.2014 zu kündigen, da der damalige (2002) erfolgte Vertragsabschluss durch den Gemeinderat beschlossen wurde und die Betriebsführung (Trägerschaft) einer öffentlichen Einrichtung gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 8 KVG-LSA in seine Zuständigkeit fällt.

Zu 2.der BV:

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 (**Anlage 1**) stellte der MGZ-Verein an die Gemeinde den Antrag auf Übernahme der Trägerschaft der Begegnungsstätte Barleben. Mit der Übernahme der Trägerschaft der Begegnungsstätte möchte der Verein die erfolgreiche Seniorenbetreuung in Barleben fortsetzen und mit neuen Ideen und generationsübergreifenden Angeboten verbessern. Der Verein übernimmt mit der Trägerschaft der Einrichtung „Begegnungsstätte Barleben“ die Verpflichtung ein gemeinwesenorientiertes offenes, sozial-kulturelles und generationsübergreifendes Kontakt-, Begegnungs- und Beratungsangebot für ältere und jüngere und insbesondere für sozial schwache Menschen vorzuhalten. Diese Leistung war bereits Gegenstand des mit der Volkssolidarität (VS) im Jahre 2002 geschlossenen Vertrages. Mit dem weiteren Betrieb dieser Einrichtung übernimmt die Gemeinde keine neuen freiwilligen Aufgaben sondern sie führt die bereits seit Jahren übernommenen Aufgaben zu wirtschaftlich günstigeren Bedingungen nach dem Subsidiaritätsprinzip fort. Dem Betreiberkonzept des Mehrgenerationenvereins (**Anlage 2**) ist ein ambitionierter Businessplan (**Anlage 3**) für die Wirtschaftsjahre 2015-2019 beigefügt. Daraus ist zu entnehmen, dass der MGZ-Verein als zukünftiger Träger bei Übernahme des Stammpersonals und einer Erweiterung des Angebots einen geringeren Finanzausschuss der Gemeinde plant als im Jahre 2014 gewährt wurde. Dies soll durch mehr ehrenamtliches Engagement (auch im Management) und durch Eigenerwirtschaftung von Mitteln erreicht werden. Der Zuschuss wird ausschließlich für den Betrieb und die Unterhaltung der Begegnungsstätte geplant.

Zu 3.der BV:

Der Gemeinderat wurde mit der Informationsvorlage IV-0016/2014 (**Anlage 7**) über die Gründung und bisherigen Aktivitäten des Mehrgenerationenzentrum Barleben e.V. unterrichtet. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt die soziokulturelle Arbeit in der Gemeinde zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Übernahme der Trägerschaft der öffentlichen Einrichtung sowie die Kooperation und Vernetzung mit anderen Vereinen. Des Weiteren möchte der Verein in Räumen des Kellergeschosses der Villa Breiteweg 147 soziokulturelle Angebote im Rahmen eines noch auszubauenden Netzwerkes (Mehrgenerationenzentrum) verwirklichen. Diese Räume sollen auf der Grundlage eines noch zu schließenden Nutzungsvertrages (**Anlage 6**) gepachtet werden und ebenfalls anderen Vereinen (vorrangig sofern diese im Netzwerk Mitglied sind) zur Nutzung überlassen werden. Diese Angebote laufen somit nicht unter dem „Dach - Begegnungsstätte“ sondern bereits unter dem „Dach - Mehrgenerationenzentrum“ ohne Finanzausschuss der Gemeinde. Der Verein wird somit verpflichtet seine beiden Projekte auf getrennte Konten zu buchen. Im beigefügten Businessplan ist dies schon insoweit berücksichtigt, dass der Bereich „Veranstaltung und Versorgung“ einen Überschuss zu erwirtschaften hat, der die Einrichtung „Begegnungsstätte“ stützt. Mit dem Teil 3 des Beschlusses soll der Verein legitimiert werden entsprechende Gespräche mit anderen Einrichtungen (Jugendclub) und Vereinen dahingehend zu führen, dem Gemeinwohl dienende Leistungen unter dem Dach „Mehrgenerationenzentrum2 regional zu bündeln. Näheres ist den beigefügten Anlagen sowie weitergehenden mündlichen Erläuterungen zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

- KVG § 45 Abs. 2 Nr. 8
- Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	155,- €
-------------------------------	----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
55.000 €	55.000 €	€ €	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

1. Antrag des MGZ-Verein vom 30.10.2014
2. Konzept zum Betrieb der Begegnungsstätte
3. Businessplan zum Betrieb der Begegnungsstätte
4. Entwurf eines Trägervertrages zum Betrieb der Begegnungsstätte
5. Entwurf eines Nutzungsvertrages für die Räume der Begegnungsstätte
6. Entwurf eines Nutzungsvertrages für Zwecke des MGZ im Keller Villa 147
7. IV-0016/2014 – Fortschreibung des Statusberichtes zum MGZ
 - 7.1 Statusbericht
8. Beschlussausfertigung BV-0114/2011
 - 8.1 BV-0114/2011 Anlage Konzept
9. Beschlussausfertigung BV-0183/2011
 - 9.1 BV-0183/2011 Anlage Ergänzungsvertrag
10. LOI vom 23.04.2011